

# **Geschäftsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg (GeschO)**

v. 27. Februar 1992 (Amtsbl. S. 421)

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 1992 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 3 Heilberufsgesetz (HeilBerG) v. 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30) folgende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 13. April 1992 genehmigt worden ist.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Einberufung der Kammerversammlung**

- (1) Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten (im folgenden Präsident genannt) einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Präsident hat die Kammerversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung oder der Kammervorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

### **§ 2**

#### **Form der Einberufung und Ladungsfrist**

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Ladung muß den Mitgliedern der Kammerversammlung mindestens 18 Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 21 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigefügt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Kammerversammlung werden in der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apotheker Zeitung bekanntgemacht.
- (3) Zu jeder Kammerversammlung sind einzuladen:
  1. die Mitglieder des Kammervorstandes,
  2. die Aufsichtsbehörde.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

- (1) Der Präsident setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied der Kammerversammlung vorgelegt werden.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind den Mitgliedern der Kammerversammlung zu Beginn der Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Kammerversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- (4) Die Kammerversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Kammerversammlung. Dringlichkeitsanträge können durch mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung, den Kammervorstand oder den Präsidenten schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Die Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

### **§ 4**

#### **Vorsitz, Beschlußfähigkeit**

(1) Der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung nach der Tagesordnung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend sind.

(2) Der Präsident hat die Sitzung aufzuheben, wenn die Beschlußfähigkeit festgestellt ist und 30 Minuten nach der Eröffnung der Sitzung Mitglieder der Kammerversammlung in beschlußfähiger Zahl nicht erschienen sind oder die Kammerversammlung auf Antrag feststellt, daß die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Alle Teilnehmer der Sitzung haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Diese ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

(4) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies bis zum Beginn der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen. Die Namen der fehlenden Mitglieder der Kammerversammlung werden in dem Protokoll vermerkt.

(5) Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Kammervorstandes das von diesem bestimmt wird.

(6) Der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Er sorgt insbesondere dafür, daß jedes Mitglied der Kammerversammlung in der Reihenfolge der Wortmeldungen Gelegenheit erhält zu sprechen.

## § 5

### **Öffentlichkeit der Kammerversammlung**

(1) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzungen der Kammerversammlung durch Beschluß aufgenommen werden.

## **II. Anträge und Anfragen**

### § 6

#### **Anträge**

(1) Jedem Beschluß der Kammerversammlung muß ein Antrag zugrunde liegen, der von jedem Mitglied der Kammerversammlung, dem Kammervorstand oder einem Ausschuss eingebracht werden kann. Anträge sind schriftlich abzufassen und müssen einen Beschlußvorschlag enthalten.

(2) Jeder Antrag wird durch den Antragsteller vorgetragen und begründet. Der Antragsteller erhält nach der Aussprache auf Wunsch das Schlußwort.

(3) Die Änderung eines Antrages ist nur durch Abänderungsantrag möglich.

(4) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann vor Abstimmung über einen Antrag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet die Kammerversammlung.

### § 7

#### **Abänderungsanträge**

(1) Anträge können durch Abänderungsanträge, die sich nur auf Einfügung oder Auslassung von Worten oder ganzen Sätzen des vorliegenden Antrages beziehen, abgeändert werden.

(2) Nimmt die Kammerversammlung einen Abänderungsantrag an, so wird der auf diese Weise abgeänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht. Über einen Abänderungsantrag wird zuerst abgestimmt. Im übrigen ist über den Antrag zuerst zu beraten und zu beschließen, der am weitesten geht. Anstelle eines Abänderungsantrages kann auch die Zurückverweisung an einen Ausschuss beantragt werden.

### § 8

#### **Gegenanträge**

Gegenanträge gelten als selbständige Anträge. Sie sind vor der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu behandeln.

### § 9

## **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden.
- (2) Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung bedarf keiner Begründung. Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Der Antrag auf Schluß der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Der Präsident muß vor der Abstimmung die Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.
- (4) Für die Behandlung der Anträge gilt folgende Reihenfolge:
  - a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Unterbrechung der Sitzung,
  - d) Vertagung,
  - e) Verweisung an einen Ausschuss,
  - f) schriftliche Abstimmung,
  - g) Schluß der Rednerliste,
  - h) Begrenzung der Zahl der Redner,
  - i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - j) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
  - k) Schluß der Aussprache,
  - l) zur Sache.

## **§ 10 Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Landesapothekerkammer, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Präsidenten zu richten.
- (2) Anfragen sind dem Präsidenten in der Regel drei Tage vor der Sitzung einzureichen. Der Präsident kann die Anfrage innerhalb eines Monats schriftlich beantworten, wenn ihm die Beantwortung der Anfrage noch nicht möglich ist.
- (3) Nach sofortiger Beantwortung erhält der Anfragende auf Wunsch das Wort zu kurzen Zusatzfragen. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Wenn die Kammerversammlung zustimmt, kann sich an die Beantwortung eine Beratung der Anfrage anschließen.

## **III. Aussprache § 11 Grundsätze für die Aussprache**

- (1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat das Recht zu sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und der Präsident ihm das Wort erteilt hat. Außerdem erhalten das Wort:
  1. die Mitglieder des Kammervorstandes,
  2. der Vertreter der Aufsichtsbehörde und
  3. jeder Kammerangehörige mit Zustimmung der Kammerversammlung.
- (2) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
- (3) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache kurze Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Auf Befragen des Präsidenten kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Der Präsident soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.
- (4) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl vor Beginn als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen.
- (5) Außer der Reihe erhalten das Wort:
  1. die Mitglieder des Kammervorstandes,
  2. die Vertreter der Aufsichtsbehörde und
  3. die Mitglieder der Kammerversammlung mit deren Zustimmung.

## § 12

### **Redezeit und freie Rede**

(1) Auf Antrag kann die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes sowie die Redezeit für den einzelnen Redner durch die Kammerversammlung begrenzt werden. Spricht ein Mitglied der Kammerversammlung über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Ermahnung das Wort. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm über den gleichen Gegenstand nicht wieder gewährt werden.

(2) Die Redner haben in der Regel in freier Rede zu sprechen. Die Verlesung von Schriftsätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Präsidenten gestattet, die jederzeit zurückgenommen werden kann. Verlesene Schriftsätze sind nach Beendigung der Rede für das Protokoll vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

## § 13

### **Schluß der Aussprache**

Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

## § 14

### **Persönliche Bemerkungen**

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine Person vorgebracht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen in diesem Zusammenhang richtigstellen.

## **IV. Abstimmungen und Wahlen**

### § 15

#### **Beschlußfähigkeit bei Abstimmungen**

(1) Wird die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt, so hat sie der Präsident durch Auszählung festzustellen. Andernfalls gilt die Kammerversammlung als beschlußfähig.

(2) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident die Sitzung sofort zu unterbrechen. Wird die Beschlußunfähigkeit innerhalb von 20 Minuten nach der Unterbrechung nicht behoben, so hat der Präsident die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

(3) Die Feststellung der Beschlußunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlußunfähigkeit liegen.

### § 16

#### **Fragestellung bei Abstimmung**

(1) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die durch Abstimmung zu entscheidende Frage, die nur einen Gegenstand umfassen darf und so gefaßt werden soll, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten läßt.

(2) Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Die Kammerversammlung beschließt bei Widerspruch vor der Abstimmung über die Fassung der Frage.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültig formulierte Frage zu verlesen.

### § 17

#### **Form der Abstimmung**

(1) Die Beschlußfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch stillschweigende Zustimmung. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Mitglied der Kammerversammlung, so ist auszuzählen.

(2) Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Kammerversammlung geheime Abstimmung beantragen.

(3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt, wenn mindestens fünf Mitglieder der Kammerversammlung einen solchen Antrag unterstützen.

(4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 18 **Wahlen**

(1) Wahlen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.  
(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Kammerversammlung muß die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

#### § 19 **Feststellung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses**

(1) Der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.  
(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung muß sodann unverzüglich wiederholt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung ist diese Abstimmung schriftlich durchzuführen.  
(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.  
(4) Die Stimmen werden durch Stimmzähler, die von der Kammerversammlung gewählt werden, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis dem Präsident mit.

### **V. Ordnung in der Kammerversammlung**

#### § 20 **Sach- und Ordnungsrufe**

(1) Verletzt ein Redner die Ordnung, so ruft ihn der Präsident unter Nennung des Namens zur Ordnung.  
(2) Der dritte Ordnungsruf in derselben Sitzung hat Wortentziehung für die Dauer der Sitzung zur Folge, sofern der Präsident auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen hat.  
(3) Dem Betroffenen steht gegen die Maßnahme des Präsidenten der Einspruch an die Kammerversammlung zu. Über den Antrag ist sofort zu entscheiden.

#### § 21 **Ausschließung von Mitgliedern der Kammerversammlung**

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Mitglieder der Kammerversammlung von der Sitzung ausschließen. Sie haben in diesem Falle den Saal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung des Präsidenten nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen.  
(2) Bei besonders schweren Verstößen gegen die Ordnung oder bei Widerstand gegen die Anordnungen des Präsidenten kann die Kammerversammlung das Mitglied von der Teilnahme an einer weiteren Sitzung der Kammerversammlung und der Ausschüsse ausschließen.

### **VI. Protokoll, Bekanntmachungen**

#### § 22 **Protokoll**

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es enthält:  
1. Ort, Tag, laufende Nummer, Beginn und Schluß der Sitzung,  
2. die Zahl der an- und abwesenden Mitglieder der Kammerversammlung und die Namen der Mitglieder der Geschäftsführung,  
3. die Tagesordnung,  
4. die gestellten Anträge und den wesentlichen Verlauf der Beratung,  
5. den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen und  
6. die als Anlage beigefügte Anwesenheitsliste der Teilnehmer der Kammerversammlung.  
(2) Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

(3) Ein Exemplar des Protokolls ohne Anwesenheitsliste muß allen Mitgliedern der Kammerversammlung und des Kammervorstandes sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Sitzung zugeleitet werden.

(4) Wird innerhalb eines Monats nach Absendung des Protokolls ein schriftlich begründeter Einspruch nicht erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

### § 23 **Protokollführer**

Protokollführer der Kammerversammlung ist der Geschäftsführer der Landesapothekerkammer. Dieser kann zur Abfassung des Protokolls Hilfskräfte heranziehen. Der Ablauf der Kammerversammlung kann von dem Geschäftsführer zur Erstellung des Protokolls auf Tonträger aufgenommen werden. Bis zur Genehmigung des Protokolls kann der Tonträger von jedem Mitglied der Kammerversammlung unter Zeugen abgehört werden.

## **VII. Ausschüsse**

### § 24 **Verfahren**

(1) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Kammerversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, es sei denn, der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, die Öffentlichkeit für Kammerversammlungsmitglieder zuzulassen.

(3) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Den Ausschüssen werden von der Kammerversammlung oder vom Kammervorstand die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten zur Beratung überwiesen. Das Ergebnis der Beratung wird dem Kammervorstand mitgeteilt. Dieser hat zu beschließen und die Kammerversammlung, sofern diese den Auftrag erteilt hat, über das Ergebnis zu unterrichten.

### § 25 **Vorsitz und Einberufung der Ausschüsse**

(1) Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

### § 26 **Protokolle über die Ausschusssitzungen**

(1) Protokollführer der Ausschüsse ist der Geschäftsführer der Landesapothekerkammer.

(2) Ein Exemplar des Protokolls über die Ausschusssitzung ist den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

## **VIII. Kammervorstand**

### § 27 **Verfahren**

(1) Für das Verfahren des Kammervorstandes gelten die Vorschriften für die Kammerversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich.

### § 28 **Form der Einberufung, Ladungsfrist und Tagesordnung**

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Ladung muß den Mitgliedern des Kammervorstandes mindestens sieben Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zehn Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Tagesordnung

und die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Der Präsident setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Kammervorstandes vorgelegt werden.

(3) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind den Mitgliedern des Kammervorstandes zu Beginn der Sitzung vorzulegen und in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern der Kammervorstand dieses beschließt.

(4) In den Sitzungen des Kammervorstandes kann auch über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten und beschlossen werden.

#### § 29

### **Dringlichkeitsbeschlüsse**

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluß des Kammervorstandes durch fernmündliches Befragen der Mitglieder herbeigeführt werden. Der schriftlich formulierte Beschlußvorschlag ist jedem Mitglied vorzulesen. Die Entscheidung jedes Mitglieds ist schriftlich festzuhalten. Der Kammervorstand hat in seiner nächsten Sitzung den gefaßten Beschluß zu bestätigen.

#### § 30

### **Protokoll**

(1) Über jede Sitzung des Kammervorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Ein Exemplar des Protokolls soll allen Mitgliedern des Kammervorstandes innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zugesandt werden.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Übersendung Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kammervorstand in seiner nächsten Sitzung.

(4) Der Kammervorstand ist über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

## **IX. Kreisvertrauensapotheker**

### **§ 31**

(1) Die Kreisvertrauensapothekerin oder der Kreisvertrauensapotheker (im folgenden Kreisvertrauensapotheker genannt) soll mindestens einmal im Jahr die Kammerangehörigen seines Kreises zu einer Versammlung einberufen. Die Einladung soll den Kammerangehörigen mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin zugesandt werden. Die Tagesordnung soll beigelegt werden. Die Landesapothekerkammer ist von der Einberufung der Versammlung gleichzeitig zu unterrichten.

(2) Vorschläge und Anträge, die in den von den Kreisvertrauensapothekern einberufenen Versammlungen beschlossen werden, sind von diesen unverzüglich an die Landesapothekerkammer weiterzuleiten.

## **X. Geschäftsjahr und Geschäftsstelle**

### **§ 32**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle. Er ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

## **XI. Inkrafttreten**

### **§ 33**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Februar 1992 in Kraft.

(2) § 31 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.